

# Eckwerte VBG-Politik

## 1. Welche Aufgaben nimmt der VBG wahr?

### Hauptaufgaben

- Wahrung der Gemeindeinteressen gegenüber Kanton.
- Auftritt gegenüber Kanton: Partnerschaftlich, berechenbar, zuverlässig, wenn nötig hart in der Sache und entschieden im Ton.

### Dienstleistungen gegenüber Gemeinden

- Rechtsauskünfte, maximal eine halbe Stunde pro Anfrage.
- Mitwirkung beim Erlass von Muster-Grundlagen.
- Mitwirkung bzw. Förderung Aus- und Weiterbildung für Politik und Verwaltung.
- Verzicht auf (kommerzielle) Dauerservices (z.B. IT etc.).

## 2. An welchen Grundsätzen orientiert sich der VBG?

### Partei- und regionalpolitische Neutralität

- Der VBG ist parteipolitisch neutral.
- Er priorisiert keine Aufgaben, der Verteilungskampf um die Mittel obliegt der Politik.
- Er nimmt zu regionalpolitischen Fragen nicht Stellung.
- Er lässt sich nicht instrumentalisieren.
- Er betont die gemeinsamen Interessen der Gemeinden und setzt seine Organe ausgewogen zusammen.
- Er betrachtet Themen aus einer Generalisten-Perspektive, nicht aus einer Spezialisten-Perspektive.

### Zurückhaltung bei divergierenden Interessenlagen der Gemeinden

- Bei divergierenden Interessen der Gemeinden sucht der VBG den Ausgleich.
- Zu gesellschaftspolitischen Fragen (z.B. zum Ausmass eines Leistungsangebots oder der Besteuerung) nimmt der VBG nicht Stellung.
- Er hält sich als „Schiedsrichter“ bei abweichenden Haltungen unter Gemeinden zurück, Entscheide müssen legitimierte Behörden (Regierungsrat, Grosser Rat, Stimmberechtigte) fällen.

### Orientierung an staatsleitenden Grundsätzen

- Der VBG orientiert sich an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen.
- Er orientiert sich am Grundsatz der Subsidiarität und widersetzt sich Zentralisierungen, solange die Gemeinden in der Lage sind, eine Aufgabe wirkungsvoll und wirtschaftlich zu erfüllen; er ist stets offen für Aufgabenteilungsprojekte.
- Der VBG setzt alles daran, den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz in allen Projekten durchzusetzen.
- Die Gemeinden sind demokratisch organisiert, für die kommunale Aufgabenerfüllung schulden demnach die kommunalen Akteurinnen und Akteure ausschliesslich kommunalen Organen Rechenschaft. Die Gemeinde als Organisation schuldet dem Kanton gegenüber Rechenschaft (Accountability).

- Der VBG steht zu einem massvollen Finanzausgleich zum Abbau grosser Disparitäten und fordert umfassende Transparenz aller Finanzströme in vertikaler und horizontaler Hinsicht (Globalbilanz).
- Er bekennt sich vorbehaltlos zur Anrechnung von Lastenverschiebungen in der Globalbilanz und einem entsprechenden Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.

#### Einsatz für mehr Handlungsfreiräume

- Der VBG setzt sich dafür ein, dass den Gemeinden mehr Handlungsspielräume gelassen werden, immer im Rahmen des geltenden Rechts.
- Er weist darauf hin, dass eine starke operative Einflussnahme durch den Kanton demotiviert und die Verantwortlichkeiten verwischt.
- Er akzeptiert die Rolle des Kantons als Oberaufsichtsbehörde. Die Aufsicht gegenüber kommunalen Organen und der kommunalen Verwaltung liegt jedoch beim Gemeinderat; die Kontrolle der Abläufe und Tätigkeiten ist Aufgabe der Fachstellen.

#### Arbeitgeberoptik

- Die Mitglieder des VBG sind Arbeitgeber, demnach vertritt der VBG eine Arbeitgeberoptik.
- Soweit der Kanton massgeblich an der Finanzierung eines Aufgabenbereichs beteiligt ist (namentlich im Bereich der Volksschule), schliesst sich der VBG den kantonalen Beschlüssen an und nimmt an Sozialpartnergesprächen nicht teil.
- Der VBG fördert die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals, damit die Gemeinden in genügendem Ausmass mit guten und engagierten Mitarbeitenden versorgt werden können.
- Die intensive und eng abgestimmte Zusammenarbeit mit der Gemeindekaderorganisation (BGK) ist für eine erfolgreiche Tätigkeit des VBG zentral. BGK ist mit Präsidium und Vizepräsidium im VBG-Vorstand vertreten.
- Gemeinden sind attraktive Arbeitgeberinnen; der VBG unterstützt sie in ihrer Weiterentwicklung und Positionierung.

### **3. Meinungsbildung und Medienarbeit**

- Meinungsbildung normalerweise im Vernehmlassungsausschuss.
- Bei sehr kurzen Fristen: Präsident und Geschäftsführer.
- Bei sehr wichtigen Vorlagen: Infoveranstaltungen, Gemeindeumfragen.
- Gegenüber den Medien offen, aber nicht allzu aktive Medienarbeit.
- Der VBG-Präsident tritt in der Regel gegenüber den Medien auf.

### **4. Kommunikation und Medienarbeit**

- Der VBG pflegt gegenüber seinen Mitgliedern eine aktive, regel- und zeitgemässe sowie sachdienliche Kommunikation.
- Sein Auftritt und Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sind sachlich und informativ.
- Er ist gegenüber den Medien offen, sucht aber die Medienöffentlichkeit nur ausnahmsweise aktiv.
- Das VBG-Präsidium tritt in der Regel gegenüber den Medien als Stimme des VBG auf.

## **5. Geschäftsführung**

- Geschäftsführung im Mandatsverhältnis.
- Umfassende Verantwortung im operativen Bereich.
- Keine Nachforderungen bei grossem Aufwand möglich.
- Management by Exception, bei heiklen Fragen Einbezug des Präsidiums als Holschuld des Geschäftsführers.
- Die Geschäftsstelle handelt der Situation entsprechend, flexibel und zeitnah.

Bern, 28. September 2022/VBG